

Satzung

**DEUTSCHER
AKADEMIKERINNEN
BUND E.V.**



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Deutscher Akademikerinnenbund e.V. (DAB).
- (2) Der DAB hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der DAB ist der Zusammenschluss von Akademikerinnen aller Fakultäten und von Akademikerinnenverbänden (korporative Mitgliedschaft). Der DAB ist weltweit vernetzt.
- (2) Der DAB ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Dieses sind: Die Förderung der beruflichen Bildung einschließlich der Studentinnenhilfe, des Austausches von Informationen über Deutschland und das Ausland und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (3) Zweck und Aufgaben des DAB sind im Einzelnen:
 - Unentgeltliche Stellungnahmen und Beratungen zugunsten von Akademikerinnen bei Benachteiligungen in Beruf und Gesellschaft,
 - Unentgeltliche Beratung von Akademikerinnen mit Migrationshintergrund zur Förderung der Integration,
 - Unentgeltliche Förderung und Stärkung von Mädchen durch Schulprojekte und Patenschaften, insbesondere im naturwissenschaftlichen Bereich,
 - Unentgeltliche Förderung wissenschaftlicher Arbeit von Frauen und der Austausch ihrer wissenschaftlichen und beruflichen Erfahrung, unabhängig von der Mitgliedschaft,
 - Mitarbeit der Akademikerinnen an den Aufgaben des öffentlichen Lebens,
 - Aufzeigen struktureller Benachteiligung von Frauen in Vergangenheit und Gegenwart durch Seminare, Veranstaltungen und Veröffentlichungen,
 - Eintreten für den Schutz von Frauen, soweit sie in ihrer Menschenwürde verletzt werden, durch unentgeltliche Beratung und Presseveröffentlichungen,
 - Finanzielle Unterstützung von Frauen bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach den Vorgaben des Förderausschusses, unabhängig von der Mitgliedschaft,
 - Durchführung von bilateralen Tagungen, insbesondere deutsch-österreichische, deutsch-niederländische sowie deutsch-schweizerische Begegnungen zur gemeinsamen Erreichung der Ziele,
 - Vergabe des Sophie-La-Roche-Preises an Personen, die sich um die Förderung der Satzungszwecke verdient gemacht haben,
 - Zusammenarbeit mit zielähnlichen Verbänden (Deutscher Juristinnenbund, Ärztinnenbund u. a.) und Netzwerken,
 - Einwerben von Spenden für alle Satzungszwecke.Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Berufsübergreifende, unentgeltliche Weitergabe von Erfahrungswissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen,
 - Veranstaltungen von Tagungen, Seminaren und Symposien,
 - Unentgeltliche Stellungnahmen insbesondere zu Gesetzes- und Forschungsvorhaben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die ein Studium an einer deutschen Hochschule oder gleichwertigen Institution des In- oder Auslandes abgeschlossen hat, oder ein Akademikerinnenverband, in dem die Mehrheit der Mitglieder diese Voraussetzung erfüllt.
Die korporativen Mitglieder nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch Entsendung einer durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Vertreterin wahr.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die mindestens drei Semester an einer deutschen Hochschule oder gleichwertigen Institution des In- oder Auslandes studiert hat sowie jede Studentin, die mindestens ein Jahr an einer deutschen Hochschule oder gleichwertigen Institution des In- oder Auslandes immatrikuliert ist. Befristete außerordentliche Mitglieder sind vom DAB geförderte Studentinnen und Akademikerinnen jeweils für zwei Jahre nach der Förderung.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann eine Frau werden, die nicht studiert hat, wenn sie in ihrer beruflichen Tätigkeit eine besondere Qualifikation erworben hat, die Ziele des Deutschen Akademikerinnenbundes fördert und als Vorbild für Jungakademikerinnen angesehen werden kann.
Die Entscheidung trifft der Geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit auf Vorschlag der örtlichen Gruppen oder von Einzelmitgliedern.
- (4) Außerordentliche Mitgliedschaften von Verbänden sind ausgeschlossen.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft im DAB kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich – auch ohne Hochschulabschluss – außergewöhnliche Verdienste im gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Bereich erworben und damit auch die Ziele des Deutschen Akademikerinnenbundes gefördert haben. Über die Verleihung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Mitgliedern, die sich um den DAB besonders verdient gemacht haben, kann der Titel „Ehrenmitglied“ verliehen werden. Sie bleiben ordentliche Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der Vorstand der örtlichen Gruppe oder bei Einzelmitgliedern und bei Akademikerinnenverbänden der Geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Zahl der korporativen Mitglieder darf nicht mehr als 10% der ordentlichen Mitglieder des DAB betragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 1. wenn das Verhalten des Mitglieds das Ansehen und die Interessen des DAB gefährdet;
 2. wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 6 Ausschlussverfahren

- (1) Über den Ausschluss entscheidet – auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern – der Vorstand der örtlichen Gruppe, bei Einzelmitgliedern der Geschäftsführende Vorstand jeweils mit Zweidrittelmehrheit. Liegt dem Vorstand der örtlichen Gruppe ein Antrag von mindestens drei Mitgliedern nicht vor oder trifft er innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Ersuchens des Geschäftsführenden Vorstands keine Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds, dem einer der Ausschlussgründe im Sinn von § 5 (3) DAB-Satzung vorgeworfen wird, ist an seiner Stelle der Geschäftsführende Vorstand allein zur Entscheidung über den Ausschluss berufen. Seine Entscheidung bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Beschließt der Geschäftsführende Vorstand den Ausschluss des Mitglieds, dem einer der Ausschlussgründe im Sinn von § 5 (3) DAB-Satzung vorgeworfen wird, hat die Entscheidung zugleich seinen Ausschluss aus der örtlichen Gruppe zur Folge.
- (2) Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (3) Der Beschluss, der den Ausschluss verfügt, ist dem betroffenen Mitglied mit Hinweis auf Abs. 4 schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen fünf Wochen ab Bekanntgabe Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet, wenn der örtliche Vorstand den Ausschluss beschlossen hat, der Geschäftsführende Vorstand; wenn dieser den Ausschluss beschlossen hat, eine Schiedskommission.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung oder derjenigen der örtlichen Gruppe die Zwecke und Aufgaben des DAB zu fördern und sich an der vereinspolitischen und organisatorischen Arbeit des DAB zu beteiligen.
- (2) Zu den Rechten gehört die Teilnahme an den Abstimmungen und Wahlen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind bei Vorstandswahlen und bei Abstimmungen über Satzungsänderungen nicht stimmberechtigt.
- (3) Zu den Pflichten gehört auch die Pflicht der Beitragszahlung. Die Mitgliederversammlung setzt den Mindestbeitrag fest. Korporative Mitglieder zahlen das 3-Fache des jeweils gültigen Mindestbeitrages. Auf Antrag kann der Geschäftsführende Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder - gegebenenfalls befristet - ermäßigen.

§ 8 Örtliche Gruppen und Landesverbände

- (1) Der DAB besteht aus Einzelmitgliedern, die sich zu örtlichen Gruppen zusammenschließen sollen. Die örtlichen Gruppen können Landesverbände bilden. Die Mitgliedschaft in einer örtlichen Gruppe ist nicht an den Wohnort gebunden.
- (2) Sowohl örtliche Gruppen als auch Landesverbände können eingetragene Vereine sein, deren Satzungen dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.
- (3) Falls die örtlichen Gruppen oder Landesverbände keine eingetragenen Vereine sind gilt für sie diese Satzung entsprechend.

§ 9 Organe

- Die Organe des DAB sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Erweiterte Vorstand,
 3. der Geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des DAB. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für korporative Mitglieder, unabhängig von ihrer Mitgliederzahl.
- (2) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt, die von der Präsidentin geleitet wird. Die Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung einberufen. Die Einladung hat die Punkte der Tagesordnung zu bezeichnen.
- (3) In wichtigen Fällen beruft der Geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei örtliche Gruppen die Einberufung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Geschäftsführenden Vorstand für die nächsten zwei Jahre.
- (5) Bei Vorstandswahlen sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Nähere Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt
 - den Geschäftsbericht,
 - den Kassenbericht,
 - die Berichte der Ausschüsse, Beauftragten und Arbeitskreise entgegen und beschließt über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes; sie bestimmt jedes Mal die Höhe des an den DAB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, Präsidentin und der zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählten Protollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Geschäftsführenden Vorstand,
 - der Vorsitzenden jeder örtlichen Gruppe oder ihrer Vertreterin.

Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Vertreterinnen der Ausschüsse, Arbeitskreise und Kommissionen sowie Beauftragte nehmen an den Sitzungen beratend teil.

- (2) Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgaben:
 - die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - die Mitglieder des Wahlausschusses, der Antragskommission sowie die Rechnungsprüferinnen zu wählen,
 - Informationsaustausch auf allen Vereinsebenen zu gewährleisten,
 - Anregungen und Empfehlungen für die Vereinsarbeit zu geben,
 - bei der Meinungsfindung des Geschäftsführenden Vorstandes mitzuwirken,
 - über den Haushaltsplan für die kommende Geschäftsperiode zu beraten,
 - die Mitglieder einer Schiedskommission zu wählen, die über Ausschlüsse (gem. § 6 Abs. 4) zu entscheiden hat.
- (3) Die Sitzungen sind vereinsöffentlich.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) besteht aus der
 - Präsidentin,
 - Vizepräsidentin
 - jeweils letzten Amtsvorgängerin der 1. Vorsitzenden (Past-Präsidentin nur für 1 Jahr),

- Schatzmeisterin,
 - Vertreterin für Internationale und Europäische Beziehungen CER/CIR
 - bis zu drei Beisitzerinnen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird mit Ausnahme der Past-Präsidentin mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.
Die Präsidentin und Vizepräsidentin, die Schatzmeisterin, die CIR/CER werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
Die Beisitzerinnen können, wenn die Mitgliederversammlung für den einzelnen Fall nicht anders beschließt, in einem Wahlgang gewählt werden.
Wiederwahl ist zulässig, jedoch kann jedes Vorstandsmitglied nur für drei, die Schatzmeisterin für sechs aufeinanderfolgende Wahlperioden gewählt werden.
Bei der Präsidentin werden Wahlperioden, während derer sie vor ihrer Wahl zu diesem Amt Vorstandsmitglied gewesen ist, nicht gerechnet.
Das Nähere regelt die Wahlordnung.
Die Past-Präsidentschaft dauert 1 Jahr.
- (3) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des DAB. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (4) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Präsidentin und Vizepräsidentin. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Die Vizepräsidentin ist im Innenverhältnis zur Vertretung des DAB jedoch nur im Falle der Verhinderung der Präsidentin befugt.

§ 13 Ausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen

- (1) Für Ausschüsse, Beauftragte und Arbeitskreise gelten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann für kurzfristig notwendig werdende Beratung Kommissionen einsetzen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung; zu ihrer Annahme sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Dieser hat die vorgeschlagenen Satzungsänderungen im Wortlaut mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung

- (1) Anträge auf Auflösung des DAB müssen drei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden und von mindestens einem Viertel der Mitglieder des DAB unterzeichnet sein. Der Geschäftsführende Vorstand hat diese Anträge im Wortlaut zwei Monate vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (2) Der Auflösungsbeschluss ist mit einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Studienstiftung des Deutschen Volkes, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Sitz Bonn-Bad Godesberg, oder eine vergleichbare als gemeinnützig anerkannte Nachfolgeorganisation, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die **seit 05.01.2016** gültige Satzung außer Kraft.

Frankfurt am Main, 07.09.2019

*Eingetragen **am 19.03.2020** in das Vereinsregister Amtsgericht Hamburg*